Betreff: Wohnsitznahme der Einsatzbeamten bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg

I. Gutachten

Nach Art. 82 BayBG hat der Beamte seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Der Dienstvorgesetzte kann ihn anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht, weil eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine funktionsfähige Berufsfeuerwehr, die rasche Verfügbarkeit aller Einsatzkräfte, gewährleistet sein muß.

Mit Beschluß des Personal- und Organisationsausschusses vom 12.09.78 wurden unter dem Vorbehalt der Einzelentscheidung Ausnahmen von der Residenzpflicht in Aussicht gestellt, wenn die Wohnsitznahme in einem im Nahbereich von Nürnberg liegenden Ort begehrt wird (vgl. Anlage 1)

Die Festlegung dieses Nahbereiches erscheint im Hinblick auf die zwischenzeitliche allgemeine Entwicklung jedoch nicht mehr ausreichend.

Gründe für eine erforderliche Anpassung sind:

1. Die Nachwuchssituation hat sich vor allem im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verschärft. Die Bewerberzahl ging von 1985 mit 349 Bewerbungen auf 110 (1991) zurück. Nur 34 von 80 zur Prüfung erschienen Bewerbern bestanden dann überhaupt die theoretische und sportliche Prüfung.

 Die bisher bestehende Nahbereichsregelung stößt bei der Mobilität der jüngeren Oberfeuerwehrmann-Anwärter oftmals auf Unverständnis und spielt unter Umständen eine Rolle bei einer Negativentscheidung für den Feuerwehrdienst. Auswärtige Bewerber können die "höheren" Kosten einer Wohnung in Nürnberg nur schwer aufbringen.

2. Die Freiwilligen Feuerwehren Nürnbergs haben durch verstärkte Anstrengungen auf dem Ausbildungssektor und der verbesserten technischen Ausstattung an Einsatzstärke und Schlagkraft ganz erheblich gewonnen. Sie können damit im Bedarfsfalle vermehrt zur Entlastung der Berufsfeuerwehr beitragen. Aufgrund dieser Tatsache kann bei Großschadensereignissen in zunehmenden Maße auf eine Alarmierung der dienstfreien Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr verzichtet werden.

Stadt Nürnberg - 100

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Genehmigungspflicht auf einen Bereich zu ändern, der sich angepaßt an den Verkehrsverbund, durch eine Verschiebung der gegenwärtigen Begrenzungslinie (vgl. Anlage 2) um durchschnittlich 10 bis 15 km nach außen ergibt (vgl. Anlage 3).

Die Grenze dieses Gebietes ist durch die Verbindungslinie der im nachfolgenden Beschlußvorschlag genannten Ortschaften festgelegt.

Zwingende Genehmigungsvoraussetzung soll weiterhin bleiben, daß der Feuerwehrbeamte über einen eigenen Telefonanschluß sowie ein eigenes Kraftfahrzeug verfügt.

FW sieht bei der vorgeschlagenen Regelung die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr gewährleistet.

Herr BM und PR FW haben dieser Lösung zugestimmt.

Beschlußvorschlag

Die Einsatzbeamten der Berufsfeuerwehr sollen grundsätzlich im Stadtgebiet wohnen. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Wohnsitznahme in einem Ort begehrt wird, der innerhalb des Nahbereichs von Nürnberg liegt und der Feuerwehrbeamte über einen eigenen Telefonanschluß und über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügt. Als Grenze des Nahbereichs wird die Verbindungslinie nachfolgend aufgeführter Ortschaften festgelegt:

Forchheim	Berg	Kurzendorf
Effeltrich	Neumarkt	Elpersdorf
Ermreuth	Freystadt	Strüth
Gräfenberg	Meckenhausen	Unternbibert
Plech	Greding	Markt Erlbach
Neuhaus (Pegnitz)	Ohlangen	Neustadt
Königstein	Weißenburg	Aschbach
Neukirchen	Hagsbronn	Steppach
Regelsmühle	Mitteleschenbach	Adelsdorf
Langenthal	Lichtenau	Forchheim

II. Herrn Ref. I 28. Juni 1991

III. Herrn BM 01. Juli 1991 o.E.

IV. GPR GPR 3. Juli 1991 i.V.

V. Frau Stadträtin Hockauf-Danis 3.6.91

VI. Herrn Stadtrat Gruber 08.7.91

VII. PA 10.07.91

VIII. Ref. I/POA

Nürnberg, 20.06.91
Personalamt

I. **Beschluß d. Personal- u. Organisationsausschusses vom 16.7.91**
- öffentlich -

– einstimmig genehmigt –

Die Einsatzbeamten der Berufsfeuerwehr sollen grundsätzlich im Stadtgebiet wohnen. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Wohnsitznahme in einem Ort begehrt wird, der innerhalb des Nahbereichs von Nürnberg liegt und der Feuerwehrbeamte über einen eigenen Telefonanschluß und über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügt. Als Grenze des Nahbereiches wird die Verbindungslinie nachfolgend aufgeführter Ortschaften festgelegt:

Forchheim	Berg	Kurzendorf
Effeltrich	Neumarkt	Elpersdorf
Ermreuth	Freystadt	Strüth
Gräfenberg	Meckenhausen	Unternbibert
Plech	Greding	Markt Erlbach
Neuhaus (Pegnitz)	Ohlangen	Neustadt
Königstein	Weißenburg	Aschbach
Neukirchen	Hagsbronn	Steppach
Regelsmühle	Mitteleschenbach	Adelsdorf
Langenthal	Lichtenau	Forchheim

Diese Regelung darf einem künftig notwendig werdenden Dienstplanmodell nicht entgegenstehen. Bei einer eventuellen Änderung kann deshalb auf die mit der auswärtigen Wohnsitznahme verbundenen Erschwernisse keine Rücksicht genommen werden.

II. PA/4

18.7.

Der Vorsitzende:

i.V.

Der Referent:

Schriftführer: